

Art. 5 - Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 1995, 25. Juni 1998, 26. Juni 2000, 25. April 2004 und 27. März 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

a) [Abänderungsbestimmung des französischen und niederländischen Textes]

b) Zwischen den Wörtern "des betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlaments beziehungsweise" und den Wörtern "jeder anderen Person" werden die Wörter "einer Beschwerde" eingefügt.

2. Die Paragraphen 3 und 4 werden wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Die Frist für die Ausübung des Initiativrechtes seitens des Prokurators des Königs, für das Erstellen von Anzeigen und für das Einreichen von Beschwerden in Bezug auf die in § 1 erwähnten Verstöße läuft am zweihundertsten Tag nach den Wahlen ab.

In Bezug auf die von dem betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlament beziehungsweise dem von ihm bestimmten Organ erstatteten Anzeigen verfügt der Prokurator des Königs für die Ausübung der Strafverfolgung in jedem Fall über eine Frist von dreißig Tagen ab Empfang einer Anzeige.

Der Prokurator des Königs übermittelt dem betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlament beziehungsweise dem von ihm bestimmten Organ eine Abschrift der Beschwerden, die nicht von dem betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlament beziehungsweise von dem von ihm bestimmten Organ ausgehen, in den acht Tagen nach ihrem Erhalt. Innerhalb derselben Frist setzt der Prokurator des Königs das betreffende Gemeinschafts- oder Regionalparlament beziehungsweise das von ihm bestimmte Organ von seinem Beschluss in Kenntnis, eine Verfolgung aufgrund der in § 1 erwähnten Verstöße einzuleiten.

Innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt der Abschrift der eingereichten Beschwerden oder des Verfolgungsbeschlusses erteilt das betreffende Gemeinschafts- oder Regionalparlament beziehungsweise das von ihm bestimmte Organ dem Prokurator des Königs eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Beschwerden beziehungsweise Verfolgungen, von denen der Prokurator des Königs sie gemäß dem vorhergehenden Absatz in Kenntnis gesetzt hat.

Die Frist für die Stellungnahme setzt die Verfolgung aus.

§ 4 - Wer eine Beschwerde beziehungsweise eine Klage einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von 50 EUR bis 500 EUR belegt."

Art. 6 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. März 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

G. DE PADT

Mit dem Staatssiegel versehen :

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 1623

[C - 2009/00299]

12 MARS 2009. — Loi modifiant la loi du 19 mai 1994 relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour l'élection du Parlement européen. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 mars 2009 modifiant la loi du 19 mai 1994 relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour l'élection du Parlement européen (*Moniteur belge* du 7 avril 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 1623

[C - 2009/00299]

12 MAART 2009. — Wet tot wijziging van de wet van 19 mei 1994 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezing van het Europees Parlement. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 maart 2009 tot wijziging van de wet van 19 mei 1994 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezing van het Europees Parlement (*Belgisch Staatsblad* van 7 april 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 1623

[C - 2009/00299]

12. MÄRZ 2009 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 12. März 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

12. MÄRZ 2009 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die für die Ausübung der Befugnisse der Kontrollkommission gesetzten Fristen werden bei Auflösung der Föderalen Kammern unterbrochen. Die neuen Fristen beginnen ab der in Artikel 1 Nr. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehenen Einsetzung der Kommission.“

2. In Absatz 4 werden zwischen dem Wort „werden“ und den Wörtern „während der in Anwendung von Artikel 10 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses und zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat festgelegten Urlaubszeiträume“ die Wörter „während der in Artikel 7bis erwähnten Prüfung durch den Rechnungshof und“ eingefügt.

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. Juni 1998, 11. März 2003 und 25. April 2004 und durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In diesem Fall müssen die Parteien nachweisen können, dass die von ihnen für diesen oder diese Kandidaten geleisteten Ausgaben im Zusammenhang mit der Kampagne der Partei stehen.“

2. Paragraph 2 Nr. 1 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter „ihrer Liste“ werden durch die Wörter „ihrer(ihren) Liste(n)“ ersetzt.

b) Zwischen den Wörtern „von der politischen Partei“ und den Wörtern „zu bestimmenden Kandidaten“ werden die Wörter „auf der vorgeschlagenen Kandidatenliste“ eingefügt.

3. In § 2 Nr. 2 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

„den in Nr. 1 vorgesehenen Betrag für einen einzigen Kandidaten auf der Liste einer politischen Partei, die bei den letzten Wahlen kein Mandat erzielt hat oder im betreffenden Wahlkollegium nicht angetreten ist.“

4. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

5. Der Artikel wird durch eine Übergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Übergangsbestimmung

Für die Festlegung der in § 2 Nr. 1 erwähnten Anzahl Kandidaten am Kopf einer Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2009 gilt für den Fall, in dem eine Liste für die Wahlen vom 13. Juni 2004 aus Kandidaten zusammengestellt war, die gemeinsam von zwei oder mehreren politischen Parteien vorgeschlagen worden waren, und diese Parteien für die Wahl vom 7. Juni 2009 getrennte Listen vorschlagen, das Kriterium der Parteizugehörigkeit zum 13. Juni 2004 der an diesem Datum für die Wahl des Europäischen Parlaments gewählten Kandidaten.“

Art. 4 - In Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. Juni 1998 und 25. April 2004, wird Nr. 5 wie folgt ersetzt:

„5. keine kommerziellen Werbespots in Rundfunk, Fernsehen oder in Kinosälen ausstrahlen, noch entgeltliche Mitteilungen über das Internet machen.“

Art. 5 - Artikel 7bis, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2004, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die in Artikel 8 § 1 vorgesehene Frist wird während der Prüfung durch den Rechnungshof ausgesetzt.“

Art. 6 - Artikel 8 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Der erste Satz wird wie folgt ergänzt:

„, wobei sie in jedem Fall ab ihrer Einsetzung über eine Frist von neunzig Tagen verfügt.“

2. Im zweiten Satz werden die Wörter „Sie kann zu diesem Zweck“ durch die Wörter „Sie kann im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben“ ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2004, werden die Wörter „Bei Überschreitung des in Artikel 2 § 1 vorgesehenen zugelassenen Höchstbetrages“ durch die Wörter „Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 2 § 1“ ersetzt.

Art. 8 - Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. Juni 1998, 26. Juni 2000 und 25. April 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

a) *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

b) Zwischen den Wörtern „der Kontrollkommission beziehungsweise“ und den Wörtern „jeder anderen Person“ werden die Wörter „einer Beschwerde“ eingefügt.

2. Die Paragraphen 3 und 4 werden wie folgt ersetzt:

„§ 3 - Die Frist für die Ausübung des Initiativrechtes seitens des Prokurators des Königs, für das Erstellen von Anzeigen und das Einreichen von Beschwerden in Bezug auf die in § 1 erwähnten Verstöße läuft am zweihundertsten Tag nach den Wahlen ab, wobei die Kontrollkommission in jedem Fall ab ihrer Einsetzung über eine Frist von hundertzehn Tagen verfügt. Was die Kontrollkommission betrifft, wird diese Frist gemäß Artikel 1 Nr. 5 Absatz 3 und 4 unterbrochen beziehungsweise ausgesetzt.

In Bezug auf die von der Kontrollkommission erstatteten Anzeigen verfügt der Prokurator des Königs für die Ausübung der Strafverfolgung in jedem Fall über eine Frist von dreißig Tagen ab Empfang einer Anzeige.

Der Prokurator des Königs übermittelt der Kontrollkommission eine Abschrift der Beschwerden, die nicht von der Kommission ausgehen, in den acht Tagen nach ihrem Erhalt. Innerhalb derselben Frist setzt der Prokurator des Königs die Kontrollkommission von seinem Beschluss in Kenntnis, eine Verfolgung aufgrund der in § 1 erwähnten Verstöße einzuleiten.

Innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt der Abschrift der eingereichten Beschwerden oder des Verfolgungsbeschlusses erteilt die Kontrollkommission dem Prokurator des Königs eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Beschwerden beziehungsweise Verfolgungen, von denen der Prokurator des Königs sie gemäß dem vorhergehenden Absatz in Kenntnis gesetzt hat.

Die Frist für die Stellungnahme setzt die Verfolgung aus.

§ 4 - Wer eine Beschwerde beziehungsweise eine Klage einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von 50 EUR bis 500 EUR belegt.“

Art. 9 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. März 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

G. DE PADT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 1624

[C - 2009/00300]

14 AVRIL 2009. — Arrêté ministériel déterminant les modèles des instructions pour l'électeur dans les cantons électoraux et communes désignés pour l'usage d'un système de vote automatisé lors des élections simultanées pour le Parlement européen, le Parlement wallon, le Parlement flamand, le Parlement de la Région de Bruxelles-Capitale, les membres bruxellois du Parlement flamand et le Parlement de la Communauté germanophone. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 14 avril 2009 déterminant les modèles des instructions pour l'électeur dans les cantons électoraux et communes désignés pour l'usage d'un système de vote automatisé lors des élections simultanées pour le Parlement européen, le Parlement wallon, le Parlement flamand, le Parlement de la Région de Bruxelles-Capitale, les membres bruxellois du Parlement flamand et le Parlement de la Communauté germanophone (*Moniteur belge* du 20 avril 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 1624

[C - 2009/00300]

14 APRIL 2009. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de modellen van de onderrichtingen voor de kiezer in de kieskantons en gemeenten die voor het gebruik van een geautomatiseerd stelsysteem zijn aangewezen bij de verkiezing voor het Europees Parlement, het Vlaams Parlement, het Waals Parlement, het Brussels Hoofdstedelijk Parlement, de Brusselse leden van het Vlaams Parlement en het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 14 april 2009 tot vaststelling van de modellen van de onderrichtingen voor de kiezer in de kieskantons en gemeenten die voor het gebruik van een geautomatiseerd stelsysteem zijn aangewezen bij de verkiezing voor het Europees Parlement, het Vlaams Parlement, het Waals Parlement, het Brussels Hoofdstedelijk Parlement, de Brusselse leden van het Vlaams Parlement en het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap (*Belgisch Staatsblad* van 20 april 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 1624

[C - 2009/00300]

14. APRIL 2009 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Muster der Anweisungen für den Wähler in den Wahlkantonen und Gemeinden, die für die Anwendung eines automatisierten Wahlverfahrens bestimmt sind bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, das Wallonische Parlament, das Flämische Parlament, das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 14. April 2009 zur Festlegung der Muster der Anweisungen für den Wähler in den Wahlkantonen und Gemeinden, die für die Anwendung eines automatisierten Wahlverfahrens bestimmt sind bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, das Wallonische Parlament, das Flämische Parlament, das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.